

Verein IG Pro Parkplatz
Im Grund 15
5405 Baden-Dättwil

**Pro
Parkplatz**

Stadt Baden
Stadtrat
Rathausgasse 5
5400 Baden

17. Juni 2025

Kein Parkplatz-Abbau durch die Nutzungsplanung!

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Die IG Pro Parkplatz wird sich an der öffentlichen Mitwirkung bei der Allgemeinen Nutzungsplanungsrevision beteiligen. Der Entwurf der neuen BNO widerspricht, was die Parkierung betrifft, übergeordnetem Recht, insbesondere der Bundesverfassung und dem aargauischen Baugesetz (BauG). Auch die sogenannte Aufwertung des Strassenraums ist mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar – und darüber hinaus eine Mogelpackung.

Die freie Wahl des Verkehrsmittel darf nicht einfach so eingeschränkt werden

Es ist jedem und jeder freigestellt, welches Verkehrsmittel er oder sie nutzt. Man darf ein oder mehrere Autos haben (Eigentumsgarantie) und nutzen (persönliche Freiheit). Die privatwirtschaftliche Tätigkeit darf mit dem selbst gewählten Verkehrsmittel ausgeübt werden (Wirtschaftsfreiheit). Die Stadt Baden diese Freiheiten nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung einschränken. Ausserdem müssten solche Einschränkungen im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Im Planungsbericht wird nicht aufgezeigt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verkehrsflächen haben sich nach dem Verkehr zu richten, nicht umgekehrt

Die Parkierungs- und die Verkehrsflächen müssen so ausgelegt sein, dass die Fahrzeuge der Benutzer/-innen und der Besucher/-innen aufgenommen und die Anlieferung bewältigt werden können. Dabei sind die Grösse der Bauten und Anlagen, die Art ihrer Benutzung, die Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel und den Langsamverkehr sowie die Möglichkeiten, andere Parkierungsflächen zu benutzen, zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 1 BauG). Die Absicht der Stadt, die Anzahl Parkplätze zu reduzieren und die öffentlichen Strassen «aufzuwerten» (§ 6 BNO-Entwurf und BNO-Anhang), verstösst gegen das kantonale Baugesetz. Es sind genügend öffentliche Parkplätze zu erstellen. Und es muss den Umständen entsprechend eine genügende Anzahl privater Parkplätze erstellt werden (siehe unten). Die Verkehrsflächen haben sich nach dem Verkehr zu richten, nicht umgekehrt. Die neue BNO sieht das Gegenteil vor. Wenn aus Strassen Begegnungszonen und Ähnliches werden, verstösst das gegen die Zweckbestimmung der Strassen.

Die flächendeckende Einschränkung von Parkplätzen ist mangels Nachweis unzulässig

Das kantonale Baugesetz enthält eine Parkplatzerstellungspflicht: Es muss auf den privaten Grundstücken eine Mindestanzahl Parkplätze erstellt werden, damit die öffentlichen Strassen von parkierten Autos frei bleiben. Eine maximale Begrenzung existiert nicht: Man darf so viele Parkplätze bauen, wie man will, und diese auch für Velos, Lastenanhänger, einen Oldtimer, eine Kutsche, Anhänger etc. nutzen. Die Ausnahmen sind in (§ 55 Abs. 4 BauG) geregelt. Die Badener BNO begrenzt schon heute die Anzahl von zulässigen Parkplätzen, und dies flächendeckend, was dem Baugesetz widerspricht, das die Einschränkung nur «für bestimmte Gebiete» zulässt. Im Planungsbericht zur revidierten BNO wird nicht aufgezeigt, dass die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 4 BauG erfüllt sind (z. B. ist eine Einschränkung dann möglich, wenn das Strassennetz den durch die Erstellung von Parkfeldern verursachten zusätzlichen Verkehr nicht aufzunehmen vermag). Ausser in der Altstadt und Teilen der Innenstadt sind die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt. Ohne deren Nachweis ist die flächendeckende Reduktion der Parkplätze unzulässig.

Modalsplit über Angebot beeinflussen und nicht über ein Verbot

Das Parkplatzangebot hat Auswirkungen auf die Mobilität und die Lebensqualität. Die neue BNO nimmt Schwierigkeiten für das Gewerbe und eine eingeschränkte Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner in Kauf. Dabei ist allgemein anerkannt, dass die verschiedenen Verkehrsträger wie motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Der Modalsplit ist durch ein gutes Angebot an öffentlichem Verkehr zu beeinflussen, nicht durch «aufgewertete» Strassen und Verbote über die Erstellung von Parkplätzen. Es ist eine Auswahl zu ermöglichen. Die Angebote sollen sich falls möglich ergänzen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Für den Verein IG Pro Parkplatz:

Adrian Schoop (Präsident)

Daniel Glanzmann (Vizepräsident)

Mike Rinderknecht (Vorstandsmitglied)

Andy Bauer

Alexander Etter

Stefanie Heimgartner

Roger Huber

Oliver Steger

Michael Wicki